



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 135513	0351 81920	17.09.2020

Tagesbrief 74/20 vom 17.09.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen**
- **Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen**
- **Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung**
- **Änderung der Test-Verordnung des Bundes**
- **BFH-Entscheidung zu Vollstreckungsmaßnahmen vor dem 19.03.2020**
- **Studie zu Corona-Auswirkungen auf Kommunen**

1. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen

Da in den Herbst- und Wintermonaten wieder mit häufigeren Infekten und entsprechenden Krankheitssymptomen zu rechnen ist, hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) den als **Anlage 1** beigefügten Leitfaden entwickelt, der als Entscheidungshilfe dienen soll, wie bei bestimmten Symptomen verfahren werden soll.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Bereitstellung von Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen

Durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) wurde das als **Anlage 2** beigefügte „*Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft*“ an die Schulen herausgegeben. Darin enthalten ist auch der Hinweis, dass in der Schule MNB in hinreichender Zahl vorgehalten werden sollten, für den Fall, dass Personen ihre MNB versehentlich nicht mitführen. Daraufhin haben einige Schulleitungen die Schulträger um Bereitstellung dieser MNB gebeten.

Wie bereits im Tagesbrief 28/2020 vom 28. April 2020 dargestellt, ist die Bereitstellung von MNB für Schüler, Lehrer und sonstige Personen keine Schulträgeraufgabe. Eine Verpflichtung der Schulträger besteht damit auch für die Fälle nicht, in denen eine MNB versehentlich nicht mitgeführt wird. Gleichwohl bestehen keine Bedenken, wenn Schulträger im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten und in Absprache mit den Schulen für diese Einzelfälle entsprechende MNB bereitstellen.

Im Übrigen können sich die Schulen an das LaSuB wenden, das entsprechende MNB im begrenzten Umfang zur Verfügung stellen kann.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/2020, Seite 4812 wurde mit sofortiger Wirkung eine Änderung der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bekanntgemacht ([Link Revosax](#)).

Der Personenkreis nach § 3, der von der grundsätzlichen Quarantänepflicht befreit ist, wurde erweitert. Das gilt insbesondere für Grenzpendler sowie Personen, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung aller Ebenen unabkömmlich sind.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Änderung der Test-Verordnung des Bundes

Mit dem Ende der Hauptreisesaison in den Sommerferien ändert der Bund seine Teststrategie. Anspruch auf einen kostenfreien Corona-Test haben nur noch Einreisende aus vom RKI ausgewiesenen Risikogebieten. Sonstige Reiserückkehrer müssen sich auf eigene Kosten testen lassen, wenn sie trotz fehlender Symptome einen Test durchführen wollen.

Eine Lesefassung der geänderten Test-Verordnung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. BFH-Entscheidung zu Vollstreckungsmaßnahmen vor dem 19.03.2020

In seiner Pressemitteilung Nr. 38 vom 3. September 2020 ([Link](#)) informiert der Bundesfinanzhof (BFH) über einen Beschluss vom 30.07.2020 (Az.: VII B 73/20), der sich mit der Ablehnung einer coronabedingten Aufhebung von bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen befasst.

Nachstehend der Wortlaut der Pressemeldung:

„Zur Vermeidung unbilliger Härten gewährt die Finanzverwaltung Steuerpflichtigen, die von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, verschiedene steuerliche Erleichterungen. Unter anderem soll unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ende des Jahres 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden, wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Schreiben vom 19.03.2020 festgelegt hat. Diese Verwaltungsanweisung erfasst allerdings nicht bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 30.07.2020 (VII B 73/20) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin, ein in der EU ansässiges Unternehmen, erhebliche Steuerschulden, die bereits im Jahr 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände richtete jener EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland. Das zuständige Finanzamt erließ daraufhin im Februar 2020 Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin, und zwar u.a. mit dem Argument, aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmeausfälle müsse entsprechend dem BMF-Schreiben vom 19.03.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.

Dies sah der BFH anders. Im BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Das deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lasse sich jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen – wie von der Antragstellerin begehrt – wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten.

Diese Erwägungen gelten auch für inländische Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner in Deutschland ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.“

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

6. Studie zu Corona-Auswirkungen auf Kommunen

Der DStGB informiert über eine aktuelle Studie von Difu und ZEW im Auftrag des Deutschen Städtetages. Diese unterstreicht die Notwendigkeit finanzieller Stützungsmaßnahmen für die Kommunen über das Jahr 2020 hinaus. Ansonsten wird die Investitionsfähigkeit vieler Kommunen massiv geschwächt und die Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen weiter zunehmen.


Die Kurzexpertise ist unter folgendem Link abrufbar:

https://difu.de/sites/default/files/media_files/2020-09/Kurzexpertise_St%C3%A4dtetag_final_200819.pdf

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen